



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 22. Januar 2010

Sperrfrist bis 22. Januar 2010 16 Uhr

AMTSHILVERFAHREN IM FALL UBS

A-7789/2009: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sache US-Steuerpflichtige c. Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

Die Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 21. Januar 2010 die Beschwerde einer US-Steuerpflichtigen gegen die Herausgabe ihrer Bankdaten an die amerikanische Steuerbehörde (IRS) im Rahmen des Amtshilfverfahrens bezüglich UBS gutgeheissen. Es handelt sich um den Pilotfall betreffend fortgesetzte und schwere Steuerdelikte. Das Urteil kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Am 19. August 2009 haben die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) das Abkommen über ein Amtshilfegesuch des Internal Revenue Service der USA betreffend UBS AG, einer nach schweizerischem Recht errichteten Aktiengesellschaft (Abkommen 09) abgeschlossen. Darin hatte sich die Schweiz verpflichtet, anhand von vier im Anhang festgelegten Kategorien und gestützt auf das geltende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-USA) ein Amtshilfegesuch der USA im Fall UBS betreffend geschätzte 4'450 laufende oder saldierte Konten zu bearbeiten.

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt in Anwendung der massgebenden Auslegungsnormen der Wiener Vertragsrechtskonvention zum Schluss, dass das Abkommen 09 eine sog. generelle Verständigungsvereinbarung darstellt, welche das DBA-USA nicht ändern oder ergänzen kann. Ein Verhalten, das unter die im Anhang zum Abkommen 09 enthaltenen Kategorien fällt, kann damit nur dann zur Gewährung von Amtshilfe führen, wenn dies vom DBA-USA selbst bereits abgedeckt ist.

Das DBA-USA spricht in Art. 26 davon, Amtshilfe könne bei "Betrug und dergleichen" ("tax fraud and the like"), also "betrügerischem Verhalten" geleistet werden. Ein solches liegt nur vor, wenn ein über das blosser Untätigbleiben hinausgehendes Handeln erfolgt, was nicht bereits dann der Fall ist, wenn es um die Hinterziehung grosser Beträge geht. Der Beschwerdeführerin wird vorgeworfen, sie habe es unterlassen, ein Formular W-9 einzureichen. Da ein solches Verhalten allein nicht als betrügerisch gelten kann, kann keine Amtshilfe gewährt werden.

Das vorliegende Urteil betrifft ausschliesslich eine der vier im Anhang zum Abkommen 09 erwähnten Kategorien (Kategorie 2/A/b).

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern,
Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch